

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 07.02.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6	Bezeichnung der Vorlage: Verfügung des Kreises Heinsberg vom 06.02.2025 zur Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2025		Datum: 07.02.2025
Vorlage-Nr: VO/0009/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	11.02.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit der Verfügung des Kreises Heinsberg vom 06.02.2025, hier eingegangen am 07.02.2025, wurde die am 21.01.2025 vom Rat beschlossene Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs.4 GO NRW genehmigt.

Der Bürgermeister hat die Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2025 daher am Montag, den 10. Februar 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Verfügung des Kreises Heinsberg vom 06.02.2025 zur Kenntnis.

Anlage:

Verfügung des Kreises Heinsberg vom 6. Februar 2025

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Wilkens-Mathar Kämmerer und
FBL 203

Gez. Karneth Erste
Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Der Landrat

Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben
Geschäftszeichen: 15 14 11-6

Frau Thelen
Zimmer-Nr.: 129
Tel.: 0 24 52 - 13 13 01
Fax: 0 24 52 - 13 88 13 95
E-Mail: Kommunalaufsicht@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr
di u. do 14.00 - 17.00 Uhr

6. Februar 2025

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2025
Ihre Anzeige vom 22.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 22.01.2025 zeigten Sie die vom Rat in seiner Sitzung am 21.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO NRW) an.

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit die am 21.01.2025 vom Rat beschlossene Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW.

II. Auflagen

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird unter der Auflage genehmigt, dass zum Stichtag 30.09.2024 zur unterjährigen Entwicklung der Haushaltssituation sowie zu begonnenen und weiter geplanten, konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten ist. Die Maßnahmen sind zu beschreiben und müssen den Konsolidierungseffekt hinsichtlich des Zeitpunktes und des Betrages benennen. Diesem Bericht ist eine Liste aller freiwilligen Leistungen einschließlich der daraus resultierenden Haushaltsbelastungen beizufügen.

Begründung zu I. und II.

Die am 21.01.2025 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossene Haushaltssatzung sieht in § 4 die Verringerung der allgemeinen Rücklage vor. Die Ausgleichsrücklage wird vollständig aufgezehrt.

Kreishaus Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 0 24 52 - 13 0
Fax: 0 24 52 - 13 11 00
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Internet: www.kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC: PBNKDEFF

Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt zum 01.01.2025 voraussichtlich rd. 47,2 Mio. €

Trotz der vorgesehenen Verringerung der allgemeinen Rücklage ist die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht gefährdet.

Um dem schleichenden Verzehr des Eigenkapitals zu begegnen und einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, sind weitere Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen.

Geplante Investitionen sind auch aufgrund der damit einhergehenden langfristigen Haushaltsbelastungen, wie zum Beispiel Zinsaufwendungen und Abschreibungen, kritisch zu hinterfragen. Förderprogramme sollten beachtet und nach Möglichkeit ausgeschöpft werden.

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, da ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Daher hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Da die Haushaltsplanung nunmehr seit vielen Jahren eine deutliche Eigenkapitalreduzierung zur Folge hat, muss die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW mit der o. g. Auflage erteilt werden.

III. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, indem der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Laut Gesamtergebnisplan der Stadt Wegberg beträgt der Fehlbetrag im aktuellen Haushaltsjahr 11.071.039 EUR.

Der Haushalt ist nicht ausgeglichen. Die Stadt Wegberg hat gem. § 79 Abs. 3 GO NRW vom Abzug eines globalen Minderaufwandes (1.757.576 €) Gebrauch gemacht, so dass noch ein Fehlbetrag in Höhe von 9.313.463 € auszugleichen ist.

Nur unter der Annahme, dass sich die Finanzprognose für das Haushaltsjahr 2024 bewahrheitet und man entgegen der Haushaltsplanung 2024 mit einem geringeren Jahresfehlbetrag plant, steht zur Fehlbetragsdeckung zum überwiegenden Teil die Ausgleichsrücklage zur Verfügung.

Entgegen der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2025 kann seitens der Aufsichtsbehörde nicht der Fehlbetrag des Finanzprognoseberichtes 2024 übernommen werden, sondern wurde aus Vorsichtsgründen ein geschätzter Betrag von 3.000.000 € akzeptiert. Demzufolge reduziert der Jahresfehlbetrag im Jahr 2025 die voraussichtliche Ausgleichsrücklage in Höhe von 8.710.712 € sowie darüber hinaus die allgemeine Rücklage in Höhe von 602.751 €. Dieser Betrag ersetzt den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Betrag von 405.587 €.

Würde man anhand der Haushaltsplandaten für 2024 die Situation beurteilen, wären der Tatbestand zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bereits erfüllt, da dann sowohl im Haushaltsjahr 2025 als auch im Folgejahr 2026 die allgemeine Rücklage um jeweils mehr als 5 % (10,06 % sowie 16,79 %) reduziert würde.

Da es regelmäßig so sein wird, dass im Jahr der Haushaltsplanung lediglich der Jahresabschluss des Vorvorjahres (hier 2023) zur Verfügung steht, kann grundsätzlich von den im Vergleich zur Planung positiveren Jahresabschlüssen nicht profitiert werden. Um hier aber den in den letzten Jahren durchweg besseren Ist-Zahlen Rechnung zu tragen, kann vorsichtige Prognoseplanung Berücksichtigung finden. Auch künftig können Prognosezahlen – ein gutes Controlling vorausgesetzt – akzeptiert werden, solange diese sich als belastbar erweisen.

Da die Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrags nicht ausreicht, ist eine Verringerung der allgemeinen Rücklage geplant. Diese Verringerung bedarf gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

In den Jahren des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums (2026 bis 2028) werden weitere Jahresfehlbeträge erwartet (-7,8 Mio. €, -2,9 Mio. €, -6,6 Mio. €). Sämtliche Fehlbeträge müssen der allgemeinen Rücklage entnommen werden, deren Verringerung bis 2028 um rd. 18 Mio. € weiter fortschreitet.

Im Jahr 2027 bedient sich die Stadt Wegberg des Instrumentes des Verlustvortrages (§ 79 Abs. 3 GO NRW). Anteilig in Höhe von 926.189 € wird der Fehlbetrag in das Folgejahr 2028 vorgetragen, so dass sich folgende prozentuale Verringerungen der allgemeinen Rücklage ergeben: **1,28 %**, **16,79 %**, **5 %** sowie **20,39 %**.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist derzeit nicht erforderlich, da die Tatbestände des § 76 Abs. 1 GO NRW nicht vorliegen.

Auch ohne die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes sollten Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen und ein Haushaltsausgleich dringend angestrebt werden. Die Anstrengungen zum gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW sind weiterhin zu intensivieren.

Die geplanten Kreditaufnahmen für Investitionen in den Jahren 2026 bis 2028 bewegen sich im zulässigen Rahmen, führen allerdings zu einer erheblichen Nettoneuverschuldung. Der voraussichtliche Schuldenstand zum 31.12.2028 beträgt rd. 60 Mio. €.

Entsprechend §§ 75 Abs. 6, 89 GO NRW wurde eine Liquiditätsplanung erstellt. Der Gesetzgeber hat den Haushaltsausgleich nicht gleichzeitig an einen ausgeglichenen Finanzplan geknüpft, dennoch muss die Liquidität der Gemeinde gesichert sein (§§ 75 Abs. 6, 89 GO NRW sowie § 31 Abs. 6 KomHVO NRW). Dies wird im laufenden Haushaltsjahr durch die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sichergestellt werden müssen.

Der Entwicklung der Finanzmittel ist zu entnehmen, dass sich dies auch in den Folgejahren nicht ändern wird.

Dies in Kombination mit den stark ansteigenden Investitionskrediten führt zu einer steigenden Zinsbelastung, die zusätzlich den Haushaltsausgleich erschwert.

Die sich aus § 80 Abs. 5 GO NRW ergebende Frist wird hiermit verkürzt. Die Haushaltssatzung kann bekanntgemacht werden.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Wegberg zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



Schneider
Allgemeiner Vertreter